(Zu § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 25. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes alljährlich bei den Amtsgerichten zusammentretenden Ausschüssen erfolgt durch die Bezirksversammlungen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte durch den Stadtrath und die Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung.

(Zu §§ 55 und 96 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 26. Den nicht am Sitze des Gerichts wohnhaften Schöffen, Vertrauensmännern des Ausschusses und Geschworenen ist die Vergütung der Reisekosten dergestalt zu gewähren, daß sie für die Hinreise und die Rückreise auf jeden Kilometer Entfernung ihres Wohnorts vom Sitze des Gerichts 15 Pfennige erhalten, sofern sie nicht bescheinigen, daß ihnen durch das Reisefortkommen ein nothwendiger höherer Aufwand entstanden sei, welchenfalls dieser zu vergüten ist.

Bei einer Entfernung, welche zwei Kilometer nicht übersteigt, wird eine Vergütung nicht gewährt.

(Zu § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 27. Für die in § 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind, soweit deshalb der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, die Landgerichte ausschließlich zuständig.

(Zu § 142 fg. des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 28. Die Staatsanwälte sind Staatsdiener.

§ 29. Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an der Ausübung seines Amts verhindert ist und durch einen anderen Beamten derselben nicht vertreten werden kann, ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können vom Gerichtsvorstande nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

§ 30. Den Staatsanwälten steht bei Ausübung ihres Berufs die Einsicht der innerhalb und außerhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und polizeilichen Acten, der letzteren jedoch nur insoweit zu, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben.

§ 31. Die Vorschriften in §§ 178 bis 192 des Gerichtsverfassungsgesetzes kommen auch bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor Gericht stattfindenden Verhandlungen entsprechend zur Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden